

Beschlussempfehlung

Hannover, den 31.08.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11131

Berichterstattung: Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/11131

Gesetz
über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG)

§ 1
Ernennung, Aufgaben und Struktur

(1) Die Niedersächsische Landesregierung ernennt auf Vorschlag des Niedersächsischen Justizministeriums eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Opferschutz.

(2) ¹Die oder der Niedersächsische Landesbeauftragte für Opferschutz (Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter) setzt sich für die Verbesserung des Opferschutzes in Niedersachsen ein. ²Sie oder er fungiert als ständige und zentrale Ansprechperson in Niedersachsen für alle Opfer von Straftaten und ihnen nahestehende Personen. ³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere die Erstberatung und Vermittlung an geeignete Unterstützungssysteme, die landes- und bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Behörden und Akteuren der Prävention sowie die Unterstützung der Opferbelange auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem Niedersächsischen Justizministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie oder er führt ihre oder seine Aufgaben fachlich unabhängig, frei von Weisungen und im Ehrenamt aus.

(4) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauf-

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz
über die Niedersächsische Landesbeauftragte oder den Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (NLfOG)

§ 1
Ernennung, Aufgaben und Struktur

(1) Die ____ Landesregierung ernennt auf Vorschlag des ____ Justizministeriums eine **Niedersächsische** Landesbeauftragte oder einen **Niedersächsischen** Landesbeauftragten für Opferschutz (**Opferschutzbeauftragte oder Opferschutzbeauftragter**).

(2) ¹Die oder der _____ Opferschutzbeauftragte _____ setzt sich für die Verbesserung des Opferschutzes in Niedersachsen ein. ²Sie oder er fungiert als ständige und zentrale Ansprechperson in Niedersachsen für alle ____ von Straftaten ____ **Betroffenen**. ³Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. **der Erstkontakt zu Betroffenen** _____,
2. **die** Vermittlung **von Betroffenen** an geeignete Unterstützungssysteme,
3. **die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem straftatbezogenen Großschadensereignis gemäß § 2,**
4. die landes- und bundesweite Vernetzung und Zusammenarbeit mit Opferschutzeinrichtungen und -organisationen, Behörden und Akteuren der Prävention sowie
5. die Unterstützung ____ **von** Opferbelangen auf allen gesellschaftlichen Ebenen.

(3) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist dem ____ Justizministerium zugeordnet; ihr oder ihm ist die für die Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie oder er führt ihre oder seine Aufgaben fachlich unabhängig _____ und im Ehrenamt aus.

(4) Die Ministerien und die Staatskanzlei beteiligen die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauf-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11131

tragten in allen wichtigen Angelegenheiten des Opferschutzes, soweit diese die Zielsetzung dieses Gesetzes betreffen.

§ 2
Zuständigkeit bei strafatbezogenen
Großschadensereignissen

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist zuständig für die zentrale Koordinierung des Opferschutzes in Niedersachsen nach einem strafatbezogenen Großschadensereignis. ²Sie oder er soll Kontakt zu den Betroffenen des strafatbezogenen Großschadensereignisses aufnehmen und sie über Hilfsmöglichkeiten informieren.

(2) ¹Ein strafatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis oder eine Reihe von Einzelereignissen mit einer Vielzahl von Toten, Verletzten oder beidem aufgrund eines nicht von vornherein auszuschließenden strafrechtlich relevanten Verhaltens (strafatbezogenes Großschadensereignis). ²Über das Vorliegen eines strafatbezogenen Großschadensereignisses im Sinne von Satz 1 entscheidet die oder der Opferschutzbeauftragte.

(3) ¹Die örtliche Zuständigkeit besteht bei strafatbezogenen Großschadensereignissen

1. auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und
2. außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen, wenn eine Vielzahl der Verletzten oder Toten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

tragten **bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und bei sonstigen den Opferschutz berührenden Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung.**

§ 2
Zentrale Koordinierung des Opferschutzes nach
____ strafatbezogenen Großschadensereignissen

(1) ¹Nach einem strafatbezogenen Großschadensereignis **stellt die** oder der Opferschutzbeauftragte _____ **den für den Opferschutz erforderlichen Informationsaustausch zwischen den Behörden und sonstigen Stellen sowie den Informationsfluss zu den von dem strafatbezogenen Großschadensereignis Betroffenen sicher.** ^{1/1}Der Informationsaustausch und der Informationsfluss nach Satz 1 umfassen nur Informationen, die keiner Geheimhaltung unterliegen. ^{1/2}Darüber hinaus initiiert und koordiniert die oder der Opferschutzbeauftragte **opferschutzbezogene Maßnahmen, um auf eine möglichst frühzeitige, wohnortnahe und bedarfsgerechte Beratung sowie Unterstützung der Betroffenen hinzuwirken.** ²Sie oder er soll **außerdem** Kontakt zu den **von dem** strafatbezogenen Großschadensereignis_ Betroffenen aufnehmen und sie über Hilfsmöglichkeiten informieren.

(2) ¹Ein strafatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis _____ mit einer Vielzahl von Toten **oder** Verletzten _____, **bei dem eine Straftat als Ursache** nicht von vornherein auszuschließen_ _____ **ist und welches entweder auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen eingetreten ist oder bei dem eine erhebliche Anzahl der Toten oder Verletzten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hat oder bis zu ihrem Tod hatte** _____. ^{1/1}Ein strafatbezogenes Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Reihe von Einzelereignissen, **die im Zusammenhang stehen und mindestens zusammengenommen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.** ²Über das Vorliegen eines strafatbezogenen Großschadensereignisses im Sinne des Satzes 1 **oder 2** entscheidet die oder der Opferschutzbeauftragte.

(3) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in Absatz 2 Satz 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11131

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

²Die Zuständigkeitsregelungen zu Opferschutzbeauftragten anderer Bundesländer oder der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte kann Auskunft von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist. ²Natürliche Personen sind von dem Begriff der nicht öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes nicht erfasst.

(2) ¹Im Falle eines straftatbezogenen Großschadensereignisses sind die zuständigen Polizeibehörden des Landes Niedersachsen nach entsprechender Mitteilung durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten verpflichtet, die erforderlichen Informationen an diese oder diesen zu übermitteln. ²Die Datenübermittlung dient der oder dem Opferschutzbeauftragten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1. ³Sie umfasst insbesondere

1. eine Lagedarstellung,
2. soweit bekannt, Anzahl und Identität von Opfern und sonstigen Betroffenen,
3. deren Anschrift und weitere Kontaktdaten, beispielsweise Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
4. Angaben zu Art und Umfang der durch das straftatbezogene Großschadensereignis verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit,
5. vorhandene Sprachkenntnisse, wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, und
6. im Falle eines straftatbezogenen Großschadensereignisses außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen bzw. bei entsprechender Erforderlichkeit den aktuellen Aufenthaltsort.

(3) ¹Die Übermittlung personenbezogener Daten an die oder den Opferschutzbeauftragten nach Absatz 1 und 2 bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ²Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung

§ 3

Auskunft, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹**Kommt ein straftatbezogenes Großschadensereignis im Sinne des § 2 Abs. 2 in Betracht oder liegt ein solches vor, so** kann die oder der Opferschutzbeauftragte **von den zuständigen Polizeibehörden des Landes** Auskunft _____ **zur Lage und insbesondere auch zur Anzahl der Toten, Verletzten oder sonstigen Betroffenen** verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben **nach § 2** im Einzelfall erforderlich ist. ² _____

(2) ¹Im Fall_ eines straftatbezogenen Großschadensereignisses **kann** die oder **der** Opferschutzbeauftragte_ die zuständigen Polizeibehörden des Landes _____ **um die Übermittlung der dort bekannten personenbezogenen Daten der Betroffenen ersuchen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 im Einzelfall erforderlich ist.** ² _____ ³**Die personenbezogenen Daten nach Satz 1** umfassen insbesondere

1. **wird gestrichen** (jetzt in Absatz 1 Satz 1)
2. _____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1) **die** Identität _____ **der** Betroffenen,
3. _____ **die** Kontaktdaten **der Betroffenen** _____,
4. Angaben zu Art und Umfang der durch das straftatbezogene Großschadensereignis verursachten Verletzungen und Schädigungen der Gesundheit **der einzelnen Betroffenen,**
5. vorhandene Sprachkenntnisse **der einzelnen Betroffenen,** wenn die Kommunikation in deutscher Sprache nicht möglich ist, und
6. den aktuellen Aufenthaltsort **der einzelnen Betroffenen, insbesondere** im Fall_ eines straftatbezogenen Großschadensereignisses außerhalb des Gebiets des Landes Niedersachsen _____.

(3) ¹Die Übermittlung **der jeweiligen** personenbezogenen Daten **durch die zuständigen Polizeibehörden des Landes** an die **Opferschutzbeauftragte** oder den Opferschutzbeauftragten **auf ihr oder sein Ersuchen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/11131

personenbezogener Daten nach Absatz 1 und 2 trägt die oder der Opferschutzbeauftragte als ersuchende Stelle; im Übrigen gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (NDSG) (Nds. GVBl. S. 66) entsprechend.

(4) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist. ²Die Verarbeitung der Daten bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ³Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gelten die Anforderungen des § 17 Absätze 2 bis 4 NDSG.

(5) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung. ²Sie oder er sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) ¹Nach Erfüllung des der Verarbeitung zugrunde liegenden Zwecks, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Erhebung, sind die personenbezogenen Daten zu löschen. ²Die Pflicht zur Löschung nach Ablauf eines Jahres nach Erhebung der personenbezogenen Daten entfällt, wenn die weitere Verarbeitung für eine Beratung durch die oder den Opferschutzbeauftragten erforderlich ist. ³Im Übrigen wird auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Ersten und Dritten Teils des NDSG anzuwenden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

nach Absatz ____ 2 sowie ihre Verarbeitung zwecks Kontaktaufnahme durch die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten bedarf der Einwilligung der betroffenen Person. ¹**Die zuständigen Polizeibehörden des Landes sind verpflichtet, die betroffene Person sobald möglich und ihr zumutbar um die Einwilligung zu ersuchen und die personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erhalt der Einwilligung an die Opferschutzbeauftragte oder den Opferschutzbeauftragten zu übermitteln.** ²Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten nach **Satz 2 im Hinblick auf das Vorliegen einer nach Satz 1 erforderlichen Einwilligung tragen die übermittelnden Polizeibehörden _____.**

(4) ¹_____ ²Die Verarbeitung **personenbezogener Daten von Betroffenen** bedarf **auch im Übrigen jeweils** der Einwilligung der betroffenen Person. ³Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten **im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung** gelten die Anforderungen des § 17 Abs. 2 bis 4 **des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.**

(5) ¹Die oder der Opferschutzbeauftragte ist Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung. ²Sie oder er sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht die Mitteilungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, insbesondere im dienstlichen Verkehr, geboten sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung **der** Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) **wird gestrichen**

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/11131*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen*

§ 4
Inkrafttreten

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung
in Kraft.

unverändert